

§ 4 Teilgehalte der Eigentumsgarantie

Abs. 1 LV eine «freiheitliche Eigentumsordnung» voraussetzt.⁴⁸ Ein «privateigentumsloses Rechtssystem»⁴⁹ stände mit der liechtensteinischen Verfassungsordnung im Widerspruch. In diesem Zusammenhang ist auch die Rede von Kerngehalts- bzw. Kernbereichs- oder Wesensgehaltsgarantie. Diese Begriffe werden in der Praxis synonym zur Institutsgarantie gebraucht.⁵⁰

2. Adressat

Hauptsächlichster Adressat der Institutsgarantie ist der Gesetzgeber. Sie steckt ihm insofern den verfassungsrechtlichen Rahmen ab, als er bei der Festlegung des Inhalts des Eigentums nicht durch eine allzu einengende Umschreibung die Substanz oder den Wesensgehalt des Eigentums aushöhlen darf.⁵¹ Was die Substanz oder den Wesensgehalt des «Eigentumsinstituts» ausmacht, ist vom Staatsgerichtshof noch nie genau geklärt worden. Aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes wie auch aus der Verwaltungspraxis ergeben sich immerhin allgemein gehaltene Hinweise. So würde eine übersetzte Abgabenerhebung oder eine konfiskatorische Steuerbelastung den Kerngehalt der Eigentumsgarantie verletzen, da sie dem Privateigentum die Grundlage entziehen. Eine mit der Eigentumsgarantie nicht zu vereinbarende konfiskatorische Steuerbelastung läge nach Ansicht des Staatsgerichtshofes allenfalls dann vor, wenn der Betroffene dadurch übermässig belastet und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigt würden.⁵² Dem Gesetzgeber ist es daher verwehrt, den Abgabepflichtigen ihr privates Vermögen oder

48 StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 20 (25); StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17); StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (5).

49 Postulatsbeantwortung der Regierung vom 16. September 1986 zu einer Änderung des Grundverkehrsgesetzes, Nr. 26/86, S. 4.

50 Siehe Fehr, S. 156, der zwischen Instituts- und Wesensgehaltsgarantie nicht mehr unterscheidet; vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 179 f.; für Österreich siehe Öhlinger, Anmerkungen, S. 709; so auch ders., Eigentum, S. 568. Er weist darauf hin, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof den Begriff «Wesensgehalt» aus dem Bonner Grundgesetz (Art. 19 Abs. 2) übernommen habe.

51 StGH 1977/9, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 53 (55).

52 StGH 1995/35, Urteil vom 27. Juni 1996, LES 2/1997, S. 85 (89) unter Bezugnahme auf BVerfGE 30, S. 271 f. und BGE 106 Ia 350 sowie Vallender, Wirtschaftsfreiheit